

S a t z u n g
für die Musikschule Enger-Spenge
vom 30.06.1987, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.11.2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule Enger-Spenge“ hat in ihrer Sitzung am 15.11.2001 aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung vom 6. April 1987, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.11.2001 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist der Zweckverband „Musikschule Enger-Spenge“.

§ 2
Aufgabe

Die Musikschule will Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener Betätigung in allen musikalischen Bereichen anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen. Darüber hinaus will sie einen Beitrag zum allgemeinen kulturellen Leben der beiden Städte leisten. Dabei ist mit den örtlichen musikfördernden Institutionen und Einzelpersonen eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

§ 3
SchulleiterIn

Die Musikschule wird von einer/em hauptamtlichen Pädagogin/en geleitet. Sie/Er ist für den innerschulischen Betrieb nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich.

§ 4
Lehrkräfte

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche Lehrkräfte eingestellt. Vor ihrer Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung wird der/die SchulleiterIn gehört.
- (2) Im Rahmen des Haushaltsplanes werden nebenamtlich tätige Lehrkräfte im Benehmen mit der/dem SchulleiterIn eingestellt. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrag.
- (3) Die Lehrkräfte der Musikschule bilden die Lehrerkonferenz. Diese ist durch den/die SchulleiterIn in der Regel im vierteljährlichen Turnus einzuberufen.
- (4) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres je eine hauptamtliche und eine nebenamtliche Lehrkraft als Lehrerrat. Der Lehrerrat vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber dem/der SchulleiterIn.

§ 5 SchülerInnen der Musikschule

- (1) Am Unterricht der Musikschule nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus den Städten Enger und Spenge teil.
- (2) Die Ausbildung der SchülerInnen erfolgt aufgrund des Strukturplanes des Verbandes der Musikschulen. Näheres regelt eine Schulordnung, die vom Vorstandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung erlassen wird.
- (3) Die Unterrichtsstundenzahl kann vom Träger begrenzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf lädt der Träger alle Erziehungsberechtigten der SchülerInnen, alle volljährigen Mitglieder und die/den SchulleiterIn zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen VertreterIn, eine/n SchriftführerIn und eine/n stellvertretende/n SchriftführerIn als Vorstand
 - b) hat das Recht, sich über alle wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren.
- (3) Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler sind wahlberechtigt.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der SchülerInnen durch Erziehungsberechtigte oder volljährige SchülerInnen vertreten sind.

Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei der Wiederholung genügt für die Wahl die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann auf die Wiederholung zu einem späteren, gesonderten Termin verzichtet werden, wenn bereits bei der ersten Einladung auf die Möglichkeit einer erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung im unmittelbaren Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung sowie darauf hingewiesen worden ist, dass bei der Wiederholung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (5) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der gemäß Abs. 3 Wahlberechtigten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Vorstand der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und den Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen wird der Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule gehört, insbesondere:
 - a) in Sitzungen der Lehrerkonferenz,
 - b) vor einer Festsetzung der Höhe des Schulgeldes,
 - c) vor einer Festsetzung der Unterrichtsstundenzahl,
 - d) zu grundsätzlichen Fragen der Musikschulplanung,
 - e) vor dem Erlass von Richtlinien über die Behandlung von Sozialfällen,
 - f) vor dem Erlass einer Aufhebung oder Änderung der Satzung für die Musikschule.
- (2) Der Vorstand kann sich in allen Angelegenheiten, die die SchülerInnen und die Eltern betreffen, mit Fragen und Vorschlägen an den Träger wenden, jederzeit Auskunft über die Musikschule verlangen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte fordern.
- (3) Mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind eines Mitgliedes oder ein Mitglied selbst als SchülerIn der Musikschule ausscheidet, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. An seine Stelle tritt bis zur Neuwahl der nächsten Mitgliederversammlung sein/ihre StellvertreterIn.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Kalenderjahr aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Auf Einladung des Vorstandes nehmen die/der SchulleiterIn oder ihre/sein StellvertreterIn und der Verbandsvorsteher an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand vertritt durch seine/n 1. Vorsitzende/n die Mitgliederversammlung gegenüber der/dem SchulleiterIn und dem Verbandsvorsteher.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Vorstandes aus.

§ 9

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulgeld nach einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die von der Verbandsversammlung Jugendmusikschule Enger-Spenge am 22. Juni 1987 verabschiedete Satzung aufgehoben.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spence, den 15.11.2001

(Oberschelp)
Vorsitzende der
Verbandsversammlung